

Az.: A4K477/07



**VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,

dieser vertreten durch die Außenstelle Chemnitz,

Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz,

Gz.: 2717777-248,

- Beklagte -

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,

Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

- Beteiligter -

A 4 K 477/07

wegen
Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz am 10.09.2008 durch den Richter
am Verwaltungsgericht Thull als Einzelrichter
ohne weitere mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der Kläger, libyscher Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit, stellte am 22.11.2001 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 08.14.2002 wurde der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt (Ziffer 1 des Bescheides). Zugleich wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes nicht vorlägen (Ziffern 2 und 3 des Bescheides). Der Kläger werde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten, werde er nach Libyen abgeschoben. Der Kläger könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Ziffer 4 des Bescheides). Auf den Inhalt des Bescheids wird Bezug genommen.

A4K477/07

Gegen den ausweislich eines Einlieferungsbeleges am 10.04.2002 zur Post gegebenen Bescheid hat der Kläger mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 11.04.2002, beim Verwaltungsgericht Chemnitz eingegangen am 12.04.2002, Klage erhoben (A 4 K 497/02)

Mit Beschluss der 4. Kammer vom 26.04.2004 wurde das Verfahren auf den Einzelrichter übertragen.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung am 12.11.2007 die Klage insoweit zurückgenommen, als er (sinngemäß) beantragt hat, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zuerkennen bzw. hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

Das Verfahren wurde insoweit mit Beschluss vom 14.11.2007 eingestellt; im Übrigen unter dem Aktenzeichen A 4 K 477/07 fortgeführt. Er wurde in der mündlichen Verhandlung am 12.11.1007 zum Vorliegen eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes gehört.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.04.2002 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

A 4 K 477/07

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - auf den Inhalt der Gerichtsakte, die Niederschrift über die mündlichen Verhandlungen am 18.06.2004 und am 12.11.2007 sowie auf die beigezogenen Behördenakten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e -

Die Entscheidung konnte ohne weitere mündliche Verhandlung ergehen, da die Beteiligten hiermit ihr Einverständnis erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die allein hinsichtlich der Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes aufrecht erhaltene Klage ist in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG -) zulässig aber unbegründet. Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes vom 08.04.2002 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§113 Abs. 5 Satz 1 VwGO)

Für den Kläger besteht kein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz - AufenthG -. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Nach den vom Gericht zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnissen sowie allgemein zugänglichen Informationen ist derzeit nicht davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Libyen aufgrund der festgestellten Erkrankungen (vgl, zum aktuellen Gesundheitszustand das ärztliche Attest

vom 07.11.2007

sowie die ärztliche Bescheinigung des vom 12.10.2006) mit einer erheblichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes rechnen müsste. Denn nach der vom erkennenden Gericht u.a. im vorliegenden Verfahren eingeholten Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tripolis vom 22.11.2004 ergibt sich, im

A4K477/07

Hinblick auf die Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten von HIV-Patienten in Libyen, dass es in Tripolis zwei Krankenhäuser ("Central-Hospital - Infections-Department" und "Tripoli Medical Center") gibt, in denen die generelle Möglichkeit der Behandlung besteht. Vor Ort seien entsprechende Medikamente verfügbar, die kostenlos zur Verfügung gestellt würden. Libyen unterhält zudem seit 2002 - vor allem in Hinblick auf die sich verschärfende Problematik HIV-infizierter Drogenabhängiger - ein Anti-AIDS-Programm, so dass davon ausgegangen werden kann, dass eine medizinische Versorgung der Klägers in seinem Heimatstaat erfolgen kann, welche internationalen Standards entspricht. Wie der Beklagte in seiner Stellungnahme vom 12.10.2006 ausgeführt hat, ist insbesondere die für den Kläger notwendige Antiretrovirale Therapie (ART) durch in Libyen verfügbare Medikamente gewährleistet. Dem steht auch die vom Kläger vorgelegte Erklärung von Frau Deutsche AIDS-Hilfe e.V., vom 30.07.2007 nicht entgegen. Vielmehr ist laut der dort zitierten Auskunft des Managers des Nationalen AIDS-Programms eine kostenlose ART in sechs Spezialzentren erhältlich, vor allem in den größeren Städten wie Tripolis, Benghazi und Shebha. Auch wenn nach dieser Auskunft Laborwerte nur in zwei Städten bestimmt werden können und Lieferengpässe bei Medikamenten regelmäßig vorkommen, ergibt sich daraus nicht, dass dem Kläger wegen des Abbruchs einer notwendigen Behandlung oder wegen einer Ersatzmedikation bzw. einer Medikamenten-Unterversorgung eine absehbare, erhebliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes droht.

Entsprechendes gilt für die beim Kläger ebenfalls festgestellte Hepatitis C (vgl. zu den diesbezüglichen Behandlungsmöglichkeiten die Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tripolis vom 11.06.2006 an das VG Leipzig).

Dem Hinweis des vom Kläger als Beistand herangezogenen Herrn AIDS-Hilfe, dass dem Kläger in Libyen nicht die bestmögliche psychologische Betreuung zur Verfügung stehe, welche den Kläger in einem psychisch stabilen Zustand halte, ist entgegen zu halten, dass laut Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tripolis vom 11.06.2006 an das VG Leipzig eine psychologische Mitbehandlung bei Virusinfektionen in Libyen möglich ist (dort für den Fall einer chronischen Virushepatitis C), so dass es an tatsächlichen Anhaltspunkten dafür fehlt, dass mangels psychologischer Betreuung mit einer Verschlechterung des Allgemeinzustands des Klägers zu rechnen ist.

A 4 K 477/07

Es ist auch nicht erkennbar, dass dem Kläger der Zugang zu den dargestellten Behandlungsmöglichkeiten aus in seiner Person liegenden Umständen verwehrt wäre. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Libyen mit Verhaftung rechnen muss und im Gefängnis von einer medizinischen Behandlung ausgeschlossen wäre. Denn dem Kläger drohen auch wegen des langen Aufenthalts in Deutschland und der Asylantragstellung bei einer Rückkehr nach Libyen keine Repressalien (vgl. SächsOVG, Urteil vom 20.08.2003 - A 5 B 815/01 -). So drohen auf Grund der bloßen Asylantragstellung und eines langjährigen Auslandsaufenthaltes im Falle einer Rückkehr nur dann Verfolgungshandlungen, wenn über diese Aspekte hinaus weitere Gefährdungsmomente in der Person des Klägers vorliegen. Derartige Gefährdungsmomente hat der Kläger weder glaubhaft vorgetragen noch sind sie sonst ersichtlich. Im Übrigen kann der Kläger seinen langjährigen Auslandsaufenthalt bei der bei seiner Rückkehr zu erwartenden Befragung durch libysche Sicherheitskräfte mit seiner durch entsprechende Dokumente zu belegenden Erkrankung politisch neutral rechtfertigen, so dass mit keinen über die bloße Befragung hinausgehenden Konsequenzen zu rechnen ist.

Soweit der Kläger schließlich auf in der islamischen Bevölkerung bestehende Vorbehalte gegenüber HIV-infizierten Personen und teilweise vom medizinischen Personal ausgehende Diskriminierungen verweist, ist festzustellen, dass in Libyen keine Fälle bekannt geworden sind, in denen es anknüpfend an die HIV-Infektion des Betroffenen zu auch bei kumulierender Betrachtungsweise die Schwelle einer beachtlichen Rechtsbeeinträchtigung überschreitenden Maßnahmen gekommen ist. Insbesondere ist die nicht weiter begründete Behauptung des Klägers, im Falle des Bekanntwerdens seiner Erkrankung müsse er damit rechnen, getötet zu werden, durch die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisse nicht einmal ansatzweise belegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.